

**Textliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 9 Abs. 1 BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (§ 8 und § 9 BauNVO)**

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 4 und § 8 BauNVO)

- WA** Allgemeines Wohngebiet – WA  
allgemein zulässig sind:  
Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO);  
ausnahmsweise zulässig sind:  
Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke. (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i.V.m § 1 Abs. 5 BauNVO);  
ausnahmsweise zulässig sind desweiteren:  
Betriebe des Beherbergungsgewerbes;  
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe;  
Anlagen für Verwaltungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 BauNVO);  
nicht zulässig sind:  
Anlagen für kirchliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i.V.m § 1 Abs. 5 BauNVO);  
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:  
Anlagen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- F** Flächen für den Gemeinbedarf  
Zweck: Feuerwehr (§ 5 Abs. 1 Nr. 51 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16-21a BauNVO)

- III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß - gemäß Planeinschrieb (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- GRZ: 0,3** Grundflächenzahl - gemäß Planeinschrieb (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 23 BauNVO)  
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m § 22 BauNVO)
- ED**

Verkehrsflächen sowie Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- öffentliche Straßenverkehrsfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Zweck: Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Zweck: verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Zweck: öffentlicher Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie** zwischen zwei Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Einfahrtbereich** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Stromleitung, unterirdisch** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- SPE** Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; flächenhafte Darstellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; flächenhafte Darstellung mit Bezeichnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB)
- Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)
- Neupflanzung von Bäumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Erhaltung von Bäumen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Geh- und Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers der Stromtrasse (derzeit E.DIS AG) zu belastende Flächen.** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen, des Maßes der Nutzung oder unterschiedlicher Höhen baulicher Anlagen innerhalb eines Baugebiets** (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- textliche Festsetzung**
- Zugehörigkeitsklammer**
- festgesetzte Höhenbezugspunkte in Metern über DHHN (ETRS 89, Zone 33)** (§ 9 Abs. 3 BauGB i.V.m § 18 BauNVO)
- 76** Flurstücke / Flurstücksnummern (zur besseren Lesbarkeit rot eingefärbt); Flurgrenzen (zur besseren Lesbarkeit orange eingefärbt)
- zu fallender Baum**

**Planungsrechtliche Festsetzungen**

- 1** Die Zahl der Vollgeschosse wird auf III als Höchstmaß festgesetzt, wobei das dritte (oberste) Vollgeschoss mit einer Dachneigung von 22° bis 50° auszubilden ist. Abweichend hierzu sind auch Flachdächer zulässig, insoweit das letzte Vollgeschoss als Staffelgeschoss ausgebildet ist. Das Staffelgeschoss darf dabei 75 % der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses umfassen. Diese Festsetzung gilt nicht für Nebengebäude. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- 2** Die maximale Höhe (H max.) der Gebäude (Oberkante Dach) ist auf die geradlinig interpolierte Höhe zwischen den festgesetzten Höhenbezugspunkten vor der Mitte der zur öffentlichen Verkehrsfläche weisenden Fassade des geplanten Gebäudes zu beziehen (s. Planeinschrieb). (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 18 Abs. 1 BauNVO)
- 3** Die maximale Höhe des fertigen Erdgeschoßfußbodens (HEF) der Gebäude ist auf die geradlinig interpolierte Höhe zwischen den festgesetzten Höhenbezugspunkten vor der Mitte der zur öffentlichen Verkehrsfläche weisenden Fassade des geplanten Gebäudes zu beziehen (s. Planeinschrieb). (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 18 Abs. 1 BauNVO)
- 4** Auf der Fläche für Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr sind Gebäude zulässig, die eine Höhe von 12 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt 49 m ü DHHN nicht überschreiten. Abweichend hiervon ist ein Schlauch-, Rettungs- und Übungsturm mit einer Höhe von 25 m über den im Gebiet festgesetzten Höhenbezugspunkt zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 87 BbgBO)
- 5** Auf der Fläche für Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr (BG 2a) müssen Gebäude eine Mindesthöhe von 7,50 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt 49 m ü DHHN aufweisen. Dabei ist das Gebäude als nach Norden geschlossener Gebäuderiegel auszuführen.

**Festsetzungen auf Grundlage der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 87 BbgBO)**

- 6** Die Ausstattung der Dachhaut mit großflächigen, metallenen, hochglänzenden (mit Blendwirkung verbundenen) Eindeckungsmaterialien, ist nicht zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen stehen dieser Festsetzung nicht entgegen. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 87 BbgBO)
- 7** Für die Fassade sind nicht zulässig: geflamme, fluoreszierende, glänzende und glasierte Materialien. Blaue Fassaden sowie weiße und blaue Dachmaterialien sind ebenfalls nicht zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 87 BbgBO)
- 8** Aus mit Blockhausprofilen erstellte Wohngebäude sowie vollständig mit Holz verkleidete Gebäude sind nicht zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 87 BbgBO)
- 9** Einfriedungen zu den festgesetzten örtlichen Verkehrsflächen dürfen nur bis zu einer max. Höhe von 1,20 m errichtet werden. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 87 BbgBO)
- 10** Ergänzend zur Stellplatzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 06.12.2004 sind für Vorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes folgende Fahrradabstellplätze zu realisieren:  
**Bauliche Nutzung**  
**Wohngebäude**  
Wohngebäude außer Einfamilienhaus mit oder ohne Einliegerwohnung  
Gebäude mit Altenwohnungen  
Altenwohnheime  
**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**  
Ladenartige Dienstleistungsbetriebe für den periodischen Bedarf  
Büroartige Dienstleistungsbetriebe, Arztpraxen und vergleichbare Dienstleister  
**Verkaufsstätten**  
Verkaufsstätten für Waren des täglichen Bedarfs  
Fachgeschäfte  
**Sonstiges**  
Beherbergungsgewerbe  
Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften  
**Herzstellende Fahrradabstellplätze**  
je Wohneinheit mind. 1 Stpl. und je 30 qm Wohnfläche 1 Stpl.  
1 Stpl. je 150 qm Gesamtwohnfläche, mind. 2 Stpl.  
0,2 Stpl. je Bett, mind. 2 Stpl.  
1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche  
1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche  
1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche  
1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche, mind. 2 Stpl.  
1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche, mind. 2 Stpl.
- 11** Zum Schutz vor Verkehrslärm und Lärmmissionen durch den Einsatz der Feuerwehr sind passive Lärmschutzmaßnahmen an Fassaden erforderlich. Sofern nicht durch Grundrissordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen bei dem Neubau oder dem Umbau von Gebäuden mindestens den folgenden Anforderungen der DIN 4109:2016-07 - Schallschutz im Hochbau erfüllen (siehe Lärmpegelbereiche - Nebenzeichnung A).

Lärmpegelbereiche	Bau-Schalldämm-Maße für	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume u.ä.
II	30	30
III	35	30
IV	40	35

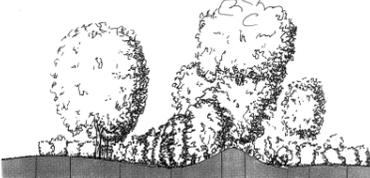
In Gebäuden im gesamten Plangebiet sind in Schlafzimmern schallgedämmte Lüftungseinrichtungen einzubauen. In dem in der Nebenzeichnung A mit (1) gekennzeichneten Bereich sind offene Wohnraumbenutzer im 3. Geschoss nicht zulässig.

Quelle DIN 4109:2016-07 "Schallschutz im Hochbau; Anforderung und Nachweise"

**Grünordnerische Festsetzungen**

Die Landschaftsplanerischen Festsetzungen zur Kompensation von Eingriffen erarbeitet das Büro Ahner/Brehm (Königs Wusterhausen).

- 12** Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Mindestens 25 % dieser Flächen sind mit gebietsheimischen Gehölzen, entsprechend dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur vom 18. September 2013, zu bepflanzen. Es wird die Verwendung von Arten der Listen 1, 2 und 3 empfohlen. Bei der Ermittlung der zu bepflanzen Fläche sind die vorhandenen heimischen Gehölze auf die zu pflanzenden Gehölze anzurechnen.
- 13** Dächer mit einer Neigung unter 10° und einer zusammenhängenden Fläche über 10 qm sind extensiv zu begrünen.
- 14** Entlang der Planstraßen E und F sind Baumpflanzungen als Alleen vorzusehen. Pro 12 lfm soll auf beiden Straßenseiten je 1 Baum der Artenliste 1 in der Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm gepflanzt werden. Abweichungen von ± 3 m zur Anordnung von Grundstückszufahrten sind zulässig, wenn dabei die Gesamtanzahl der zu pflanzenden Gehölze in dem jeweiligen Straßenabschnitt nicht vermindert wird. Je Baum ist eine Vegetationsfläche von 8 qm offen auszuführen und durch geeignete Vorrichtungen vor Überfahren und Begehen zu schützen.
- 15** An den zeichnerisch festgesetzten Standorten sind Bäume der Art Rot-Eiche (Quercus robur) mit einer Abweichung von ± 3 m in der Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abweichend sind Pflanzen aus der Artenliste 1 zu verwenden.
- 16** Die KFZ-Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je fünf Stellplätze ist ein Baum der Artenliste 1 zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes anzupflanzenden Baumes ist eine Vegetationsfläche von mindestens 8 qm anzulegen.
- 17** In den festgesetzten Flächen mit der Bezeichnung SPE ist pro 2 qm mindestens 1 Strauch der Artenliste 2 und pro 100 qm mindestens ein Baum der Artenlisten 1 und 3 als flächenhafte Laubgehölzanzpflanzung anzupflanzen.
- 18** Mindestens 70 % der zeichnerisch gekennzeichneten Fläche sind dauerhaft als Gehölzflächen in geschichtetem Aufbau aus Bäumen und Sträuchern der Artenlisten 1, 2 und 3 entsprechend dem nachfolgenden Pflanzschema anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt je 100 qm Pflanzfläche mindestens 1 Hochstamm und 20 Sträucher.
- 19** Die zeichnerisch gekennzeichneten Flächen sind als naturnahe Laubwälder aus heimischen Baumarten zu pflegen und zu entwickeln. Späte Traubenkirsche und Robinie sind zu entnehmen. Blößen > 200 qm sind mit Forstpflanzen der Arten Birke (Betula pendula), Eiche (Quercus petraea, Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Wildapfel (Malus sylvestris) und Eibe (Taxus baccata) zu bepflanzen. Die Pflanzdichte beträgt 1 Pflanze je 2 qm.



**Artenlisten**

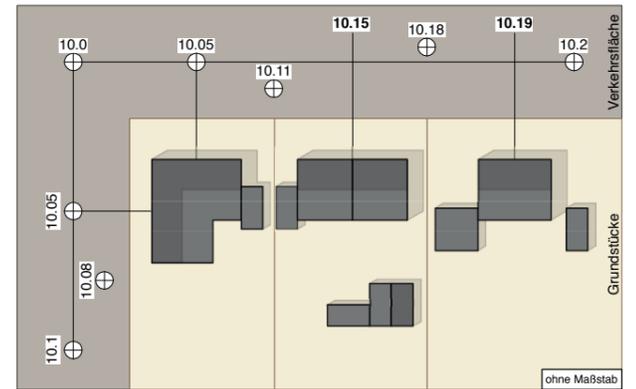
- Liste 1 - Bäume**  
Liste 1a - Bäume 1. Ordnung (meist höher als 20 m)  
Spitz-Ahorn, Berg-Ahorn, Erle, Hänge-Birke, Rotbuche, Gemeine Kiefer, Zitter-Pappel, Espe, Vogel-, Süß-Kirsche, Trauben-Eiche, Stiel-Eiche, Silber-Weide, Winter-Linde, Sommer-Linde, Flatter-Ulme, Acer platanoides (Ap), Acer pseudoplatanus (Aps), Alnus glutinosa (Ag), Betula pendula (Bp), Fagus sylvatica (Fs), Pinus sylvestris (Ps), Populus tremula (Pt), Prunus avium (Pa), Quercus petraea (Qp), Quercus robur (Qr), Salix alba (Sxa), Tilia cordata (Tc), Tilia platyphyllos (Tp), Ulmus laevis (Ul)  
Liste 1b - Bäume 2. Ordnung (selten höher als 15 m)  
Feld-Ahorn, Hainbuche, Wild-Apfel, Holz-Apfel, Deutsche Mispel, Gewöhnliche Traubenkirsche, Wild-Birne, Eberesche, Vogelbeere, Acer campestre (Ac), Carpinus betulus (Cb), Malus sylvestris (Ms), Mespilus germanica (Mg), Pyrus pyrastrer (Pyp), Sorbus aucuparia (Sa)
- Liste 2 - Sträucher**  
Blutroter Hartriegel, Hasel, Eingrifflicher Weißdorn, Zweigrifflicher Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Geißblatt, Schlehe, Purgier-Kreuzdorn, Schwarze Johannisbeere, Rote Johannisbeere, Hunds-Rose, Hecken-Rose, Wein-Rose, Filz-Rose, Brombeere, Himbeere, Sal-Weide, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Crataegus oxyacantha, Euonymus europaea, Frangula alnus, Loniceria xylosteum, Prunus spinosa, Rhamnus catharticus, Ribes nigrum, Ribes rubrum, Rosa canina, Rosa corymbifera, Rosa rubiginosa, Rosa tomentosa, Rubus fruticosus, Rubus idaeus, Salix caprea, Sambucus nigra, Viburnum opulus

**Liste 3 - Obstgehölze**

- Aprikose, Echte Quitte, Walnuß, Kultur-Apfel, Deutbare Mispel, Ebbare Eberesche, Speierling, Pfirsich, Vogel-, Süß-Kirsche, Kirschlorbeer, Sauer-Kirsche, Pflaume, Kulturbirne, Armeniaca vulgaris, Cydonia oblonga, Juglans regia, Malus domestica i.S., Mespilus germanica, Sorbus aucuparia 'Moravica', Sorbus domestica, Persica vulgaris, Prunus avium, Prunus cerasifera, Prunus cerasus, Prunus domestica, Pyrus communis i.S.

**Nebenzeichnung zu den textlichen Festsetzungen 2 und 3**

Schema zur Ermittlung der baulichen Höhen:



**Hinweis zu Kampfmitteln**

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

**Hinweis zum Denkmalschutz**

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und dem Archäologischen Landesmuseum oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG).

Weiter sind entdeckte Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind nach dem BbgDSchG ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG, § 12 BbgDSchG).

**Hinweis zur Stellplatzsatzung**

Die Stellplatzsatzung der Stadt Königs Wusterhausen vom 06.12.2004 ist innerhalb dieses Bebauungsplanes anzuwenden.

**Hinweis zu Bodenverunreinigungen**

Bei Erdarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen und nicht unerhebliche Bodenbelastungen, die durch die Realisierung der Baumaßnahmen verursacht werden, sind unverzüglich bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Erforderliche Maßnahmen sind in Abstimmung mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde durchzuführen.

**Hinweis zu Normen**

Die im Bebauungsplan, seiner Begründung und dem Umweltbericht, beigefügten Anlagen, sonstige zum Bebauungsplan erstellten Texte angegebene Normen (z.B. DIN-Normen) oder technische Anleitungen etc. können in der Verwaltung der planaufstellenden Kommune jederzeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die entsprechenden DIN-Normen können auch kostenpflichtig beim Beuth Verlag, 10772 Berlin, bezogen werden.

**Der Bebauungsplan basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39])

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.01.2013 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I Nr. 5)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432).

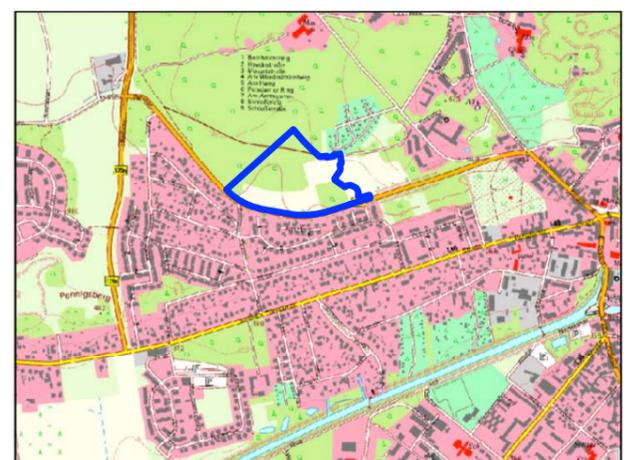
Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.04.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15])

**Kartengrundlage**

Vermessung des öffentlich bestellten Vermessers (schwarze Kennzeichnung): Vermessungsbüro Möhring, Hauptstraße 7, 15234 Frankfurt (Oder) Stand: November 2013, Ergänzung: 20.12.2013  
Lagesystem: ETRS89  
Höhensystem: DHHN 92

Automatisiertes Liegenschaftskataster (rote Kennzeichnung), Stand 29.11.2019

**Lage des Plangebiets**



**Bebauungsplan 01/10 "Funkerberg / Berliner Straße" Teil 1 der Stadt Königs Wusterhausen Satzungsfassung**

Blatt Nr.: 2/2  
Stand: 02/2020  
Originalmaßstab: 1:1.000  
verkl. Ausdruck A3 im Maßstab: 1:1.500

Auftraggeber: Stadt Königs Wusterhausen

Thomas Jansen  
Ortsplanung  
16909 Blumenthal